

# **SATZUNG**

**vom 27.11.2001**

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.12.1999  
in der Fassung vom 20.03.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 27.11.2001 folgende

## **S a t z u n g**

beschlossen:

### **§ 1**

§ 32 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

„Der Abwasserbeitrag setzt sich bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je qm Nutzungsfläche	(§ 25) EUR
1. für den öffentlichen Abwasserkanal		2,20
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks		0,40“

### **§ 2**

§ 41 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung und bei geschlossenen Gruben sowie bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser 2,81 EUR
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,61 EUR
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 40,00 EUR  
Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zusätzlich zur Gebühr nach Satz 1 wird eine pauschalierte Abholgebühr i.H.v. 100,00 EUR je angefangene 5 Kubikmeter Schlamm erhoben.

- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:     | 40,00 EUR |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: | 2,20 EUR“ |

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft.

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschuß innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Waibstadt, den 27.11.2001

gez.

Riedel

Bürgermeister